

## KINDER

## Umgangsrecht trotz schlechten Einflusses

Hat ein Elternteil das Gefühl, dass der Ex-Partner das Kind negativ beeinflusst, rechtfertigt das keine Einschränkung des Sorgerechts. Das zeigt ein Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf. Darauf weist die Arbeitsgemeinschaft Familienrecht des Deutschen Anwaltsvereins (DAV) hin.

Im konkreten Fall hatten die geschiedenen Eltern das Sorgerecht aufgeteilt. Ein Kind lebte bei der Mutter, eins beim Vater. Das beim Vater lebende Kind lehnte allerdings den Kontakt zur Mutter ab. Das bei der Mutter lebende Kind besuchte alle zwei Wochen am Wochenende den Vater und verbrachte die Hälfte der Ferien bei ihm. Auf Antrag der Mutter schränkte das Amtsgericht den Ferienumgang ein. Es befürchtete einen schlechten Einfluss des Vaters auf das Kind. Dagegen beschwerte sich der Vater.

Das Oberlandesgericht gab ihm recht und setzte die alte Umgangsregelung wieder ein. Es lagen keine triftigen, das Kindeswohl nachhaltig betreffenden Gründe vor. Gerichte könnten in solchen Fällen den streitenden Eltern lediglich Auflagen erteilen. Etwa, dass Fragen des Umgangs nur über das Jugendamt zu besprechen sind und nicht mit den Kindern.

»Oberlandesgericht Düsseldorf, Aktenzeichen: 8 UF 53/17



Wer unverheiratet Vater wird, kann das Sorgerecht beantragen. FOTO: DPA

## VERFAHREN

## Wie ledige Väter das Sorgerecht beantragen

Unverheiratete Väter können auch gegen den Willen der Mutter die gemeinsame oder alleinige Sorge für ihre Kinder beantragen. Dabei sollten Betroffene folgendes wissen, teilt die Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer mit:

**Gemeinsames Sorgerecht:** Eine Erklärung über die gemeinsame Sorge müssen Eltern beim Jugendamt abgeben. Das ist schon vor der Geburt möglich. Ist die leibliche Mutter gegen das gemeinsame Sorgerecht, kann der Vater beim Familiengericht einen Antrag stellen, dass ihm das Mitsorgerecht eingeräumt wird. Den Antrag kann er mit einem formlosen Schreiben an das Gericht schicken. Ansonsten ist auch ein persönliches Gespräch möglich.

**Ablauf vor Gericht:** Das Familiengericht muss dem Antrag stattgeben, es sei denn, die gemeinsame Sorge widerspricht dem Kindeswohl. Dies muss die Mutter geltend machen. Schweigt sie zum Antrag des Vaters, wird das Gericht diesen bewilligen.

**Mitspracherecht der Kinder:** Leben die Eltern getrennt, kann der Vater auch das alleinige Sorgerecht beantragen - wenn eine gemeinsame elterliche Sorge nicht möglich ist. Ist das Kind älter als 14 Jahre, hat es ein Mitspracherecht, wo es leben möchte.

Grundsätzlich gilt: In Sorgerechtsfragen gelten keine Fristen. Maßgeblich für die Entscheidung ist immer das Kindeswohl in der aktuellen Situation.

## Kampf um das Sorgerecht

**LESERFORUM** Scheidung, Umgangsregeln, Unterhalt - Fachanwältinnen beantworten Fragen zum Familienrecht.

Sind aus einer Ehe Kinder hervorgegangen, sollten die Eltern nach einer Trennung alles im Sinne des Nachwuchses regeln. Was dabei zu beachten ist, haben Expertinnen erklärt:

## ? Regelungen für das Sorgerecht

Sophie R., Braunsbedra:

**Ich lebe seit zwei Jahren getrennt von meinem Mann. Das Gericht hat mir das alleinige Sorgerecht für unser Kind übertragen. Mein Mann hat kein Mitspracherecht mehr. Ich habe Angst, dass mein Mann mir dennoch wieder reinredet. Muss ich irgendetwas unternehmen?**

Nein, Sie brauchen nichts zu unternehmen. Per Beschluss wurde Ihnen das alleinige Sorgerecht übertragen. Damit dürfen Sie alle Ihr Kind betreffenden Fragen allein regeln. Sie brauchen dazu weder den Vater zu befragen noch darf er Ihnen reinreden. Allerdings besteht immer die Möglichkeit, dass der Vater gegebenenfalls später einen Antrag auf Abänderung dieser Entscheidung stellt. Dann würde aber genau geprüft werden, ob dies dem Kindeswohl tatsächlich zuträglich ist.

Daniel P., Mansfelder Land:

**Wenn ich mein Sorgerecht aufgeben, verliere ich dann auch das Umgangsrecht mit meiner Tochter? Sie lebt bei der Mutter.**

Nein, das verlieren Sie nicht. Das Umgangsrecht besteht unabhängig vom Sorgerecht. Sie können das Umgangsrecht wahrnehmen und durchsetzen, auch wenn Sie kein Sorgerecht für Ihre Tochter haben. In der Regel einigen sich die Eltern allein untereinander zu den Umgangszeiten mit dem Kind. Diese können auch ganz individuell abgestimmt werden. Sollte das nicht klappen, kann das Umgangsrecht gerichtlich, gegebenenfalls mit anwaltlicher Hilfe durchgesetzt werden.

Anne L., Eisleben:

**Ich lebe in Trennung. Danach kommt die Scheidung. Ist damit das bisher gemeinsame Sorgerecht für unseren gemeinsamen Sohn automatisch passé? Wie kann ich eine Alleinsorge erreichen?**

Trennung und Scheidung ändern nichts am gemeinsamen Sorgerecht für das Kind. Das bedeutet, Entscheidungen über alle wichtigen Dinge in Bezug auf das Kind müssen die Eltern weiterhin gemeinsam treffen. Entscheidungen des täglichen Lebens hingegen trifft der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt. Wenn Sie die alleinige Sorge für das Kind beantragen möchten, müssen sie darlegen, aus welchem Grund die gemeinsame elterliche Sorge nicht ausgeübt werden kann. Es empfiehlt sich, zum Nachweis dafür verschiedene Situationen mit Daten darzustellen, aus denen ersichtlich ist, dass keine Einigung in wichtigen Dingen erzielt werden konnte. Zum anderen müssen Sie darlegen, weshalb die Sorge auf Sie zu übertragen ist. Beispielsweise könnte das Kind zu Ihnen eine engere Bindung haben oder Sie können das Kind besser fördern.

Ralph M., Harzkeis:

**Ich fürchte in einem gerichtlichen Verfahren zu verlieren und mein Kind nicht mehr sehen zu dürfen. Es ist acht Jahre alt und sagt angeblich, dass es nicht mehr zu mir will. Bisher hatte ich ein Umgangsrecht. Welche Möglichkeiten habe ich noch?**

Sie sollten darauf drängen, dass in diesem gerichtlichen Verfahren ein Sachverständigengutachten eingeholt wird. Der Wille eines achtjährigen Kindes kann beeinflusst sein. Sollte das Gericht Ihnen das Umgangsrecht nicht zusprechen, können Sie in zweiter Instanz vom Oberlandesgericht die Entscheidung überprüfen lassen.



Gehen die Eltern getrennte Wege, leiden vor allem auch die Kinder.

FOTOS: IMAGO/LUTZ WÜRBACH (2)

## Zum Thema Familienrecht haben am Telefon Auskunft gegeben:

**Alltagshilfe:** In jeder Woche gibt das Ratgeber-Team Lesern die Gelegenheit, Fachleuten zu einem Thema Fragen zu stellen. Die interessantesten Fragen werden montags an dieser Stelle veröffentlicht.

**Zum Nachlesen** gibt es die Lesereforen auf der MZ-Internetseite. Dort finden Sie auch die Themen für die nächsten Telefonaktionen. » [www.mz-web.de/leserforum](http://www.mz-web.de/leserforum)



**Sandra Baatz**  
Fachanwältin für Familienrecht  
in Naumburg



**Marie-Luise Merschky**  
Fachanwältin für Familienrecht  
in Halle

sen. Wichtig wäre, dass Sie darauf drängen, dass ein Sachverständigengutachten eingeholt wird und Sie sich gegebenenfalls von einem Rechtsanwalt, der mit dem Familienrecht gut vertraut ist, vertreten lassen.

## ? Vergleich von Residenz- und Wechselmodell

Andrea K., Burgenlandkreis:

**Wir sind uns noch nicht einig, ob wir nach der Scheidung in Bezug auf unser gemeinsames Kind das Residenzmodell oder das Wechselmodell anwenden. Können Sie bitte erklären, wie die Modelle genau funktionieren?**

Lange bekannt ist das Residenzmodell. Danach lebt das Kind nach der Trennung oder Scheidung im Haushalt eines Elternteils, und dem anderen Elternteil wird ein Umgangsrecht eingeräumt. Das Wechselmodell ist eine weitere Option, die von den Eltern praktiziert werden kann. Dabei lebt das Kind im Wechsel bei dem einen Elternteil und dann bei dem anderen, beispielsweise im Wochen-Rhythmus. Das Kind lebt also zum Beispiel eine Woche bei der Mutter, die andere bei dem Vater, dann wieder bei der Mutter, dann wieder beim Vater. Voraussetzung für das Wechselmodell ist ein fairer Umgang der Eltern miteinander und eine gute

Kommunikation zwischen den beiden. Entscheidend ist auch, dass das Kindeswohl im Mittelpunkt steht, es dem Kind gut tut und es einverstanden ist.

Nico S., Naumburg:

**Meine Ex und ich praktizieren nach der Scheidung in Bezug auf unseren gemeinsamen Sohn das Wechselmodell. Jetzt will meine Ex, dass ich für das Kind Unterhalt zahle. Das kann doch nicht sein? Schließlich betreuen wir unseren Sohn im Wechsel.**

Die Eltern haften im Verhältnis ihrer Einkünfte. Wer mehr verdient, muss mehr zum Kindesunterhalt beitragen. Allerdings wird der Kindesunterhalt für beide Elternteile beim Wechselmodell anders berechnet als beim

Residenzmodell. Der Bedarf eines Kindes ist hier sogar höher, zum Beispiel aufgrund doppelter Wohnkosten. Wenn Sie über das höhere Einkommen verfügen, kann es durchaus sein, dass Sie einen Ausgleich an die Kindesmutter zahlen müssen.

## ? Wer Anspruch auf Unterhalt hat

Paul F., Saalekreis:

**Ich bin seit kurzem geschieden und zahle für unser während der Ehe geborenes Kind Unterhalt. Jetzt habe ich erfahren, dass ich gar nicht der Vater des Kindes bin. Kann ich meine Unterhaltszahlung einfach einstellen?**

Nein, da das Kind in der Ehe geboren ist, gelten Sie als Vater und zwar mit allen damit verbundenen Pflichten. Das gilt auch nach der Scheidung. Zu diesen Vaterpflichten gehört dann auch die Unterhaltszahlung für das Kind. Aber: Sie haben zwei Jahre Zeit, die Vaterschaft anzufechten. Die zweijährige Frist gilt ab dem Zeitpunkt, ab dem Sie erfahren haben, dass Sie nicht der Vater sind. Das können Sie über ein gerichtliches Verfahren klären lassen.

Hannah T., Naumburg:

**Der Vater meines Kindes möchte die Vaterschaft nicht anerkennen. Falls ich ein Vaterschaftsverfahren**

**anstrebe, müsste der Vater dann auch Unterhalt zahlen?**

Ja, Sie können auch beantragen, die beiden Sachverhalte - zum einen die Feststellung der Vaterschaft, zum anderen die Unterhaltsfrage - zu einem Verfahren zu verbinden. Mit der Feststellung der Vaterschaft würde das Gericht zugleich den Anspruch auf Unterhalt entscheiden. Der Vorteil dabei ist, dass Sie in dem Fall nicht zwei verschiedene Verfahren führen müssen.

Jana B., Zeitz:

**Unser Sohn studiert im vierten Semester. Bis zu welchem Alter hat ein Kind Anspruch auf Unterhaltszahlung?**

Eine Altersbegrenzung gibt es nicht. Der Unterhalt ist geschuldet, wenn sich ein Kind in der Ausbildung befindet. Für diese Zeit muss in der Regel Unterhalt gezahlt werden. Danach gilt eine Übergangsfrist für die Stellensuche, für die je nach Oberlandesgericht drei bis sechs Monate eingeräumt wird, und während der weiter Unterhalt zu zahlen ist. Im Gegenzug hat das Kind die Verpflichtung, die Ausbildung zielstrebig durchzuführen.

Katrin W., Teutschenthal:

**Mein Sohn (22) hat seinen Bachelor-Abschluss in der Tasche. Jetzt möchte er noch auf Lehramt studieren. Muss ich weiter Unterhalt zahlen?**

Bei einem volljährigen Kind sind die Eltern zur Unterhaltszahlung verpflichtet, solange sich das Kind in der ersten Ausbildung befindet. Es sei denn, die zweite Ausbildung baut auf der ersten Ausbildung auf und setzt diese gewissermaßen fort. Das wäre beispielsweise bei einer Banklehre und einem anschließenden Studium der Betriebswirtschaft der Fall. In einer solchen Konstellation sind die Eltern zur Finanzierung der zweiten Ausbildung verpflichtet. Dies könnte der Fall sein, wenn das vorgesehene Lehramt-Studium Ihres Sohnes inhaltlich auf seinem bisherigen Studium aufbaut oder Sie mit dem Ausbildungsweg einverstanden waren. Ist das Lehramt-Studium in keiner Weise mit dem absolvierten Bachelor-Studium verbunden, brauchen Sie die zweite Ausbildung nicht mehr zu finanzieren. Es sei denn, Sie möchten Ihrem Sohn finanziell unter die Arme greifen.

Anja N., Wittenberg:

**Mein Freund und ich wollen heiraten. Er hat Schulden beim Jugendamt und muss an das Jugendamt den geleisteten Unterhaltsvorschuss zurückzahlen. Muss ich infolge der Heirat dann mit für die Schulden einstehen?**

Sie, die Vermögensmassen bleiben getrennt. Für die mitgebrachten Schulden des einen Ehepartners muss der andere nicht haften.

## ? Umgangsrecht für Großeltern

Marianne D., Quedlinburg:

**Mein Sohn hat sich von seiner Frau getrennt. Früher war unser Enkelkind fast täglich bei uns. Jetzt darf ich die Enkelin nicht mehr sehen. Gibt es ein Umgangsrecht für Großeltern?**

Ja, es gibt das Umgangsrecht Dritter, also auch der Großeltern, wenn es dem Wohl des Kindes dient. Es begründet sich im Bürgerlichen Gesetzbuch, Paragraph 1685 BGB. Danach kann auch eine Großmutter ein Umgangsrecht zustehen. Allerdings muss es dem Wohl des Kindes dienen, und es ist zeitlich nicht gleichzusetzen mit dem Elternumgangsrecht. Gegebenenfalls müssen Sie das Umgangsrecht vor dem Familiengericht mit anwaltlicher Hilfe geltend machen.

Dorothea Reinert notierte Fragen und Antworten.

„Das Umgangsrecht für ein Kind besteht unabhängig vom Sorgerecht.“